

## **Satzung** der Leichtathletik-Gemeinschaft Region Karlsruhe e.V.[1]

Mitgliedsvereine:

FSSV Karlsruhe 1898 e.V. (FSSV)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Sport-Club 2010 e.V. (KIT SC)

MTV Karlsruhe 1881 e.V. (MTV)

Post Südstadt Karlsruhe e.V. (PSK)

Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V. (SG Siemens)

SSC Sport- und Schwimmclub Karlsruhe e.V. (SSC)

SSV Ettlingen 1847 e.V. (SSV Ettlingen)

TSV Daxlanden e.V. (TSV Daxlanden)

TSV Weingarten 1880 e.V. (TSV Weingarten)

TUS Rüppurr 1874 e.V. (TUS Rüppurr)

Turnerschaft 1861 Mühlburg e.V. (TS Mühlburg)

Turn- und Sportverein 1892 Neureut e.V. (TUS Neureut)

Turnverein Malsch 1897 e.V. (TV Malsch)

### **§ 1**

Name, rechtliche Stellung, Sitz

(1) Die genannten Vereine bilden die Leichtathletik-Gemeinschaft Region Karlsruhe e. V., nachfolgend LG Region Karlsruhe genannt.

(2) Die LG Region Karlsruhe ist durch ihre Mitgliedsvereine über den Badischen Leichtathletikverband (BLV) als Landesverband dem Deutschen Leichtathletikverband (DLV) angeschlossen. Außerdem sind die Mitgliedsvereine der LG Region Karlsruhe Mitglied im Badischen Sportbund.

(3) Die LG Region Karlsruhe hat ihren Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister eingetragen.

(4) Soweit in der Satzung keine näheren Regelungen getroffen sind bzw. von den Organen der LG Region Karlsruhe getroffen werden, gelten die Grundsätze des Badischen Leichtathletikverbandes sinngemäß.

### **§ 2**

Ziele, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die LG Region Karlsruhe setzt sich das Ziel, die Leichtathletik als Leistungssport im Kreis Karlsruhe zu stärken, das Interesse für sie in der Öffentlichkeit zu wecken und die Jugend zur Leichtathletik zu führen. Die LG Region Karlsruhe verfolgt mit der Förderung der Leichtathletik ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zur Umsetzung dieser Ziele verfolgt die LG Region Karlsruhe folgende Aufgaben:

Die Ermöglichung der Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen,

die Bildung leistungsstarker Mannschaften,  
die Förderung und Unterstützung talentierter Athleten,  
die Nachwuchsförderung,  
die Durchführung attraktiver Wettkämpfe,  
die Schaffung und Erhaltung von leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbedingungen,  
die Unterstützung eines Sportinternates.  
die Unterstützung der "Kooperation Schule - Verein",  
die Gewinnung von Partnern, die die Ziele der LG Region Karlsruhe unterstützen.

(3) Die LG Region Karlsruhe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der LG Region Karlsruhe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Die Mitarbeit in den Organen der LG Region Karlsruhe ist ehrenamtlich. Ausgenommen ist die Gewährung eines Auslagenersatzes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der LG Region Karlsruhe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### Startrecht, Trainings- und Wettkampfordnung

- (1) Das Startrecht der Athleten der einzelnen Stammvereine geht bei Veranstaltungen unter Aufsicht des DLV/BLV bzw. des internationalen Verbandes gemäß der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) auf die LG Region Karlsruhe über.
- (2) Alle in der LG Region Karlsruhe vertretenen Vereine und für die LG Region Karlsruhe tätigen Personen garantieren die Unterlassung von Abwerbungen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der DLO.
- (3) Die für die LG Region Karlsruhe startberechtigten Wettkämpfer sind weiterhin Mitglied ihres Stammvereins.
- (4) Jeder Mitgliedsverein der LG Region Karlsruhe ist verpflichtet, alle an Leichtathletikwettkämpfen teilnehmenden Athleten ab Schülerinnen W10 bzw. Schüler M10 der LG Region Karlsruhe zu melden und der LG Region Karlsruhe die Startpässe zuzuleiten.
- (5) Die LG Region Karlsruhe hat keine Rechte an übergeordnete Verbände.
- (6) Meldungen ab den Badischen Meisterschaften sowie bei allen Mannschafts- und Staffelwettbewerben werden von der LG Region Karlsruhe vorgenommen.
- (7) Die Wettkämpfer der LG Region Karlsruhe treten in einer einheitlichen Wettkampfkleidung mit einheitlichem Emblem auf.

(8) Die Mitgliedsvereine der LG Region Karlsruhe sind verpflichtet, die Bestimmungen und Regeln des Deutschen Leichtathletikverbandes sowie des Badischen Leichtathletikverbandes einzuhalten.

(9) Sportanlagen und Geräte werden von den Mitgliedsvereinen den für die LG Region Karlsruhe startenden Aktiven zur Verfügung gestellt. Sie können nach Absprache mit den örtlich zuständigen Trainern und Übungsleitern die Anlage und Geräte der Mitgliedsvereine in gleicher Weise benutzen wie die Mitglieder des jeweiligen Stammvereins.

#### **§ 4**

##### Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss

(1) Alle Karlsruher Vereine mit Leichtathletikabteilungen, die den Vereinszweck bejahen und die Voraussetzungen gemäß §1 (2) erfüllen, können auf schriftlichen Antrag in die LG Region Karlsruhe aufgenommen werden. Der Antrag muss bis spätestens 30.09. eines Jahres auf der Geschäftsstelle vorliegen. Eine einzuberufende Vollversammlung entscheidet bis 30.11. desselben Jahres mit der Mehrheit der anwesenden Stimmrechte über die Aufnahme in die LG Region Karlsruhe.

(2) Die Mitgliedschaft kann von einem Mitgliedsverein jeweils zum 31.10. gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung einzelner Mitgliedsvereine hat nicht automatisch die Auflösung der LG Region Karlsruhe zur Folge.

(3) Verhält sich ein Verein oder ein oder mehrere Trainer des Vereins satzungswidrig, so kann der Verein bei einer einberufenen Vollversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit zum 31.10. des Jahres aus der LG Region Karlsruhe ausgeschlossen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet weiter, wenn ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von sechs Monaten, nach erfolgter Mahnung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf dieser Frist, frühestens jedoch zum 31.10. des Jahres.

#### **§ 5**

##### Organe

Die Organe der LG Region Karlsruhe sind:

die Vollversammlung,  
der Vorstand,  
der Sportausschuss

#### **§ 6**

##### Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird gebildet aus:

- \* dem Vorstand,
- \* den Delegierten der Mitgliedvereine

(2) Die Vollversammlung wird einmal im Jahr bis zum 30.04. durch den Präsidenten oder einen der drei Vorsitzenden einberufen. Die schriftliche Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen zuzustellen.

Die Vollversammlung kann außer der Reihe vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der dort stimmberechtigten Mitglieder diese verlangt. In diesem Fall wird die schriftliche Einladungsfrist von mindestens sechs Arbeitstagen festgelegt.

(3) Stimmberechtigt bei der Vollversammlung sind der Vorstand und die Delegierten der Mitgliedsvereine (je angefangene 25 BLV-Startpässe ab Schüler/innen M/W 14 ein Delegierter).

(4) Die Vollversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, beschließt darüber und erteilt mit einfacher Mehrheit Entlastung. Auf Antrag muss eine Einzelentlastung vorgenommen werden.

(5) Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Vorstandes in der in §7 Absatz 2 angegebenen Reihenfolge für die Dauer von zwei Jahren mit Ausnahme des Athletensprechers und des Jugendsprechers. Diese werden mit einfacher Mehrheit auf einer Athleten- bzw. Jugendversammlung gewählt, die vom Koordinator bis zum 15.04. des Jahres einzuberufen ist.

(6) Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer und zwei Inventarprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Kassenprüfer legen der Vollversammlung jährlich einen Prüfungsbericht über die Kassenführung vor. Die Inventarprüfer berichten der Vollversammlung ebenfalls jährlich über den Zustand und Lagerort der einzelnen Inventar-Gegenstände der LG Region Karlsruhe. Eine einmalige Wiederwahl der Kassen - bzw. Inventarprüfer ist möglich.

(7) Anträge zur Satzungsordnung müssen in der Tagesordnung ihrem wesentlichen Inhalt nach in Kurzform bezeichnet werden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und wird den Mitgliedsvereinen zugeschickt.

## **§ 7**

Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- \* Ehrenpräsident,
- \* Präsidenten,
- \* 1.Vorsitzenden,
- \* 2.Vorsitzenden,

- \* 3.Vorsitzenden,
- \* Kassenwart,
- \* Sportwart,
- \* Wettkampfwart,
- \* Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- \* Schriftwart,
- \* Athletensprecher,
- \* Jugendsprecher.

Der Koordinator wird als Angestellter der LG Region Karlsruhe vom Vorstand berufen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht beratend teil.

Der Vorstand erstellt für seine Arbeit einen Haushaltsplan und eine Geschäftsordnung. Er hat das Recht für die Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche weitere Mitglieder zu kooptieren, die an den Sitzungen beratend und nicht stimmberechtigt teilnehmen.

Zu Sitzungen des Vorstands wird der 1. Vorsitzende des Fördervereins der LG Region Karlsruhe (oder ein Vertreter) eingeladen, er nimmt an der Sitzung ohne Stimmrecht beratend teil.

(3) Die LG Region Karlsruhe wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die drei Vorsitzenden vertreten. Jeweils zwei der Genannten vertreten gemeinsam.

## **§ 8**

### Der Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus

- \* Mitgliedern des Vorstandes,
- \* allen Trainern und Übungsleitern, die der LG Region Karlsruhe von den Mitgliedsvereinen unter Angabe ihrer Zuständigkeit gemeldet werden.

(2) Der Sportausschuss wird vom Koordinator der LG Region Karlsruhe geleitet und nach Bedarf von ihm einberufen.

(3) Der Sportausschuss berät den Vorstand in allen Fragen des Sportbetriebes, der Trainerorganisation, der Trainerzuständigkeit, der Trainingsschwerpunkte, der Wettkampfordernisse, der Wettkampfplanung, den Mannschaftsaufstellungen und den Wettkampfmeldungen.

## **§ 9**

### Finanzierung

(1) Zur Abdeckung der laufenden Kosten zahlen die Mitgliedsvereine je BLV-Startpässe ab Schüler/innen M/W 14 eine Verwaltungskosten-pauschale, deren Höhe jährlich in der Vollversammlung beschlossen wird.

(2) Die Abrechnung über die Verwendung der gezahlten Umlagen geht den Vereinen aufgeschlüsselt zu.

(3) Bei Einzelwettkämpfen übernehmen die Vereine für ihre gestarteten Wettkämpfer die Kosten für den Sportbetrieb (Meldegelder, Übernachtungs- und Verpflegungskosten). Bei Mannschafts- und Staffeltwettbewerben übernimmt in der Regel die LG Region Karlsruhe Organisation und Kosten.

(4) Bei der Durchführung von Veranstaltungen der LG Region Karlsruhe auf Anlagen der Mitgliedsvereine wird im allgemeinen der gastgebende Verein mit der Leitung der technischen Vorbereitung betraut. Kosten werden von der LG Region Karlsruhe nur soweit erstattet, als sie dem (der) gastgebenden Verein (Abteilung) entstanden sind und im Rahmen der üblichen Meldegebühren liegen.

(5) Die LG Region Karlsruhe führt zur Abwicklung der Kassengeschäfte ein Konto. Verfügungsberechtigt sind der Präsident, die drei Vorsitzenden und der Kassenwart jeweils zu zweit.

(6) Das Geschäftsjahr der LG Region Karlsruhe endet jeweils zum 31. Dezember.

## **§ 10**

### Auflösung

(1) Die Auflösung der LG Region Karlsruhe kann nur in einer Vollversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11**

### Inkraft-Treten

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Vollversammlung zum 27. November 2012 und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gelten die früheren Satzungen als erloschen.

[1] Die in der Satzung der LG Region Karlsruhe verwendeten männlichen Formen wie z.B. Trainer oder Übungsleiter sind als neutrale Form zu sehen und schließen die weibliche Form ausdrücklich mit ein.